

## **US Erbschaftssteuern und die Schweiz**

*Personen, die in der Schweiz ansässig sind, können unter Umständen auch von der amerikanischen Erbschaftssteuer betroffen sein. Nachstehend sollen die Grundzüge dargestellt werden. Der Einzelfall muss aber im Detail abgeklärt werden.*

### **US Erbschaftssteuer**

2001 beschloss die Regierung Bush, die Erbschaftssteuer sukzessive abzuschaffen. Im Jahr 2010 wurde entsprechend keine Erbschaftssteuer mehr erhoben. Unter Präsident Obama wurde die Erbschaftssteuer per 1. Januar 2011 wieder eingeführt. Allerdings wurde der Steuersatz auf 35 % reduziert und die Freigrenze wurde auf USD 5 Mio. erhöht. Welche Auswirkungen hat diese Steuer für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz?

Das US Erbschaftssteuerrecht erfasst nicht nur Amerikaner und Personen mit Wohnsitz in den USA, sondern auch ausländische Personen mit Wohnsitz ausserhalb der USA. Letztere allerdings nur, wenn sie im Zeitpunkt des Todes über US Vermögenswerte verfügen. Als US Vermögenswerte gelten neben US Immobilien etwa auch US Wertschriften. Auf solchen US Vermögenswerten wird dann eine Erbschaftssteuer von 35 % erhoben, wobei eine Freigrenze von USD 60'000 gewährt wird.

### **Doppelbesteuerungsabkommen USA Schweiz**

Gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen aus dem Jahr 1951 kann die USA US Erbschaftssteuern erheben, wenn im Nachlass eines in der Schweiz wohnhaften Erblassers US Vermögenswerte waren und der gesamte Nachlass USD 5 Mio. übersteigt. Damit die Erben sich allerdings auf das Doppelbesteuerungsabkommen berufen können, müssen sie der amerikanischen Steuerbehörde IRS den gesamten weltweiten Nachlass offenlegen.

Betragen der gesamte Nachlass z.B. USD 8 Mio. und die US Vermögenswerte USD 800'000 (also 10 % des gesamten Nachlasses), wird der Freibetrag auch auf 10 %, also USD 500'000 gekürzt. Auf der Differenz von USD 300'000 wird die US Erbschaftssteuer von 35 % erhoben.

## **Schlussfolgerung**

Betragen die US Vermögenswerte mehr als USD 60'000, können die Erben eines Erblassers mit letztem Wohnsitz entweder auf der Differenz zwischen den gesamten US Vermögenswerte abzüglich USD 60'000 die Erbschaftssteuer von 35 % bezahlen. Oder sie beanspruchen das Doppelbesteuerungsabkommen, müssen dann aber das gesamte weltweite Nachlassvermögen gegenüber dem IRS offenlegen. Dafür können sie dann den allenfalls höheren Freibetrag geltend machen.

Angesichts der komplexen und unbefriedigenden Situation hat das Parlament den Bundesrat im Herbst 2010 beauftragt, mit den USA Verhandlungen über eine Anpassung des Doppelbesteuerungsabkommens aufzunehmen. Es ist zu hoffen, dass diese Verhandlungen zügig vorankommen.

Für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die US Vermögenswerte halten, lohnt es sich daher, zu prüfen, ob und in wie weit eine latente US Steuerpflicht besteht und ob Optimierungsmöglichkeiten bestehen.

Für weitergehende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Christoph Beer  
Advokat, eidg. dipl. Steuerexperte, TEP

Basel, 29. März 2011